

## **Übergangsregelung für Pfarreiengemeinschaften (Modell 2) für die Amtsperiode 2006 - 2010**

### **1. Seelsorgebereichsrat (SBR)**

Die Pfarrgemeinden im Erzbistum Bamberg wählen am 12. März 2006 nach der zurzeit gültigen Wahlordnung ihre Pfarrgemeinderäte.

Aus den Pfarrgemeinderäten einer Pfarreiengemeinschaft wird nach deren kanonischer Errichtung durch den Erzbischof unter Beibehaltung der bestehenden Pfarrgemeinderäte ein gemeinsamer Seelsorgebereichsrat gebildet

### **2. Übergangsregelung**

Der Diözesanrat wird in der kommenden Periode (2006 - 2010) notwendige Satzungs- und Wahlordnungsänderungen entsprechend den möglichen Kooperationsmodellen in die Wege leiten.

Die Zusammensetzung der Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und des Diözesanrats in der kommenden Amtsperiode wird durch die bisher geltenden Satzungen geregelt.

Die vorliegende Übergangsregelung für den Seelsorgebereichsrat gilt bis zu einer ausdrücklichen Änderung bzw. Ergänzung der geltenden Satzungen, mindestens bis zum Ende der kommenden Amtszeit im Jahre 2010.

### **3. Aufgaben**

Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit im gesamten Seelsorgebereich berühren oder alle Pfarrgemeinden betreffen, werden vom Seelsorgebereichsrat beraten und beschlossen.

Der Seelsorgebereichsrat ist damit anstelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte für Angelegenheiten, die einer gemeinsamen Regelung für den Seelsorgebereich bedürfen, zuständig:

Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- a) im Bereich der Liturgie: Orte, Zeiten und Formen der Gottesdienste
- b) im Bereich der Verkündigung: Sakramentenkatechese, Zusammenarbeit in der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, Verbindung zur Schule/Schulseelsorge
- c) im Bereich der Caritas
- d) im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- e) ...

### **4. Zusammensetzung**

Der Seelsorgebereichsrat besteht aus „geborenen Mitgliedern“ und aus den einzelnen Pfarrgemeinderäten entsandten Mitgliedern (Delegierten).

- a) „geborene Mitglieder“
  - der vom Erzbischof ernannte Leiter eines Seelsorgebereichs
  - die im Seelsorgebereich tätigen Pfarrer/Pfarradministratoren
  - die im Seelsorgebereich tätigen Pastoralreferenten/innen und Gemeindeferenten/innen
- b) entsandte Mitglieder (Delegierte)
  - die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte
  - die stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte
  - die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarreien mit mehr als 2000 Katholiken entsenden zusätzlich bei einer Katholikenzahl
    - von 2001 bis 3000 1 weiteres Mitglied
    - von 3001 bis 4000 2 weitere Mitglieder
    - über 4000 3 weitere Mitglieder

## 5. Arbeitsweise

- a) Der Seelsorgebereichsrat wählt aus dem Kreis der Pfarrgemeinderatsvorsitzenden eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.  
Diese bilden zusammen mit dem Leiter des Seelsorgebereichs den Vorstand.
- b) Der Seelsorgebereichsrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Hierzu lädt der/die Vorsitzende (im Verhinderungsfall: die/der stellvertretende Vorsitzende) nach Absprache mit dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ein.
- c) Der Seelsorgebereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- d) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- e) Die Sitzungen des Seelsorgebereichsrates sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen wird.
- f) Der Seelsorgebereichsrat kann die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarrgemeinden zu einer gemeinsamen Sitzung einladen, wenn eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung beraten werden soll.  
Die Befugnisse des Seelsorgebereichsrates bleiben davon unberührt.